

Textgegenüberstellung

Tuberkulose-Reihenuntersuchungs-Verordnung

§ 1

Festsetzung der Personengruppen

(1) Zur Erfassung unbekannter Tuberkulosefälle werden für folgende Personengruppen gezielte Reihenuntersuchungen festgesetzt:

1. Personen, die **zum Zeitpunkt der Einreise in das Bundesgebiet** mehr als ein Jahr im Ausland verbracht haben, ~~wobei die in einem Mitgliedstaat des EWR, in den USA, in Kanada, in Australien, in Neuseeland oder in der Schweiz verbrachte Zeit unberücksichtigt bleibt,~~ und die

~~— a)~~ voraussichtlich mindestens sechs Monate in Österreich bleiben und

~~— b)~~ vor ihrer Einreise einem besonders hohen Ansteckungsrisiko ausgesetzt waren;

2. Personen, deren persönliche oder soziale Situation eine nicht nur vorübergehende gravierende Abwehrschwäche oder ein hohes Ansteckungsrisiko für sie bewirkt.

(2) Zeiten, die Personen gem. Abs. 1 Z 1 **in einem Mitgliedstaat des EWR, in den USA, in Kanada, in Australien, in Neuseeland, in der Schweiz oder im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland verbracht haben, bleibt unberücksichtigt.**

[...]

§ 7

Inkrafttreten von Novellen

In der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. [...] tritt § 1 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.